

Über Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung

an die

Antrag auf Elternzeit

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Elternzeit vorliegen.
Rechtsgrundlage sind §§ 23 – 26 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung -UrlMV- bzw. §§ 15 ff Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Anlagen:

- Geburtsurkunde
- Erklärung über Aushändigung der Heftung „Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung“
- Bescheinigung über Frühgeburt
- Teilzeitantrag
- weitere Anlage

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Schule		Personalnummer
Anschrift (Straße, Haus-Nummer, PLZ, Ort)		Telefon-Nr.

Ich bin

- | | | | |
|--|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt | <input type="checkbox"/> in Elternzeit | <input type="checkbox"/> beurlaubt |
|--|--|--|------------------------------------|

Zur Betreuung und Erziehung des in meinem Haushalt lebenden Kindes

Name	Geburtsdatum
------	--------------

- leibliches Kind
- andere rechtliche Stellung des Kindes

beantrage ich Elternzeit

- ohne Teilzeitbeschäftigung
- mit Teilzeitbeschäftigung ab _____ (bitte gesonderten Antrag vorlegen)

- im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung
- im Anschluss an die derzeitige Elternzeit
- ab dem Tag der Geburt (z. B. bei Beurlaubten)
- ab _____

- bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres meines Kindes
- bis 31.07. _____
- bis einschließlich _____

Außerdem beantrage ich Elternzeit (**nur bei Elternzeit in Abschnitten**)

vom – bis einschließlich
vom – bis einschließlich

Ich möchte einen Anteil bis zu 12 Monaten (Kind bis 30.06.2015 geboren) bzw. einen Anteil bis zu 24 Monaten (Kind ab 01.07.2015 geboren) auf einen späteren Zeitraum vor Vollendung des achten Lebensjahres meines Kindes übertragen.

Für mein leibliches Kind bin ich nicht sorgeberechtigt. Die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils liegt bei.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte mich, Änderungen dieser Angaben unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Von den nachfolgend abgedruckten Hinweisen und den Informationen in der Broschüre „Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“ ([www.stmf.bayern.de/Themen/Öffentlicher Dienst/Informationen für Beschäftigte des Freistaats Bayern](http://www.stmf.bayern.de/Themen/Öffentlicher_Dienst/Informationen_für_Beschäftigte_des_Freistaats_Bayern)) habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Elternzeit

1. Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit beantragt wird.
2. Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Sie kann für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, auf drei Zeitabschnitte und für früher geborene Kinder auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Regierung möglich. Bei Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, ist ein Anteil von bis zu 24 Monaten, bei früher geborenen Kindern von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar.
Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit nicht ausgespart werden. Unterbrechungen, die überwiegend auf die Ferien fallen, sind nicht möglich.
Das Freistellungsverlangen ist bindend; eine bereits genehmigte Elternzeit kann nur mit Zustimmung der Regierung vorzeitig beendet oder verlängert werden.
Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen ist auf Antrag möglich. Um ggf. die volle Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen zu können, muss der schriftliche Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist bei der Regierung vorliegen. Bei späterem Antragseingang kann die Elternzeit nicht mehr rückwirkend sondern erst ab Antragseingang beendet werden. Bitte legen Sie ein privatrechtliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungszeitpunkt bei.
3. Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.
4. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin bzw. als Beamter bis zu einem Umfang von 30 Stunden bzw. der entsprechenden Unterrichtspflichtzeit möglich und wäre gesondert zu beantragen. Eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit darf nur mit Genehmigung der Regierung ausgeübt werden.
5. Die Elternzeit ist ein Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge. Eine bei Beginn der Elternzeit entstandene Überzahlung wird von der Bezügestelle rückgefordert.
6. Ab 01.01.2017 besteht während der Elternzeit ein eigenständiger Beihilfeanspruch mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 v. H.
7. Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag durch die Bezügestelle bis zu 30,00 € monatlich erstattet, wenn Ihre Dienst- oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A11 werden bis zu 80,00 € monatlich erstattet. Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen (www.lff.bayern.de).
8. Die Elternzeit gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das Ruhegehalt erhöht sich jedoch für die Ihnen bzw. dem anderen Elternteil zuzuordnende Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag und ggf. einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Bitte beachten Sie hierzu das entsprechende Merkblatt über die Berücksichtigung von Kindererziehungs-/pflegezeiten in der Beamtenversorgung.
9. Nach der Elternzeit besteht – wie bei sonstigen Beurlaubungen – kein Anspruch auf Rückkehr an dieselbe Schule bzw. denselben Dienstort.
10. Bei der Berechnung von Beförderungswartezeiten werden für die ab 01.01.2011 geborenen Kinder Erziehungszeiten bis zu 3 Jahren je Kind in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt. Für früher geborene Kinder ist eine Anrechnung im Umfang von 3 Jahren nur auf Antrag möglich.
11. Sofern Sie die Probezeit noch nicht abgeleistet haben, wird ihr Ende um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben.
12. Das Elterngeld ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen (www.zbfs.bayern.de).